

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. August 1962	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung. — Revisionsordnung für Apotheken —	497
24. 7. 62	Anordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Tierzucht.	499

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Apothekenordnung.
— Revisionsordnung für Apotheken —
Vom 20. Juli 1962**

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Apotheken einschließlich ihrer Zweigapotheken und Arzneimittelabgabestellen werden regelmäßig auf die Einhaltung der Bestimmungen der Apothekenordnung, der Apothekenbetriebsordnung und aller anderen für den Apothekenbetrieb geltenden Bestimmungen überprüft.

(2) Die Formen der Überprüfung sind:

- a) Besichtigung durch die Kreisapotheker,
- b) Apothekenrevisionen durch die Revisionskommission.

§ 2

(1) Apothekenbesichtigungen nimmt der Kreisapotheker im Rahmen der allgemeinen Aufsicht gemäß § 6 Abs. 2 der Apothekenordnung vor. Er überzeugt sich dabei von der geordneten Leitung des Apothekenbetriebes. Der Kreisapotheker soll jede Apotheke mindestens einmal im Laufe von 6 Monaten besichtigen.

(2) Bei jeder Apothekenbesichtigung soll der Kreisapotheker einen Rundgang durch sämtliche Apothekenräume vornehmen. Er soll hierbei auch den baulichen und allgemeinen Zustand der Apotheke überprüfen.

(3) Bei jeder Besichtigung sind die nach den Bestimmungen für den Betäubungsmittelverkehr zu führenden Unterlagen und die Betäubungsmittelbestände zu überprüfen.

§ 3

(1) Apothekenrevisionen werden im Auftrag des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, durchgeführt und sollen im Laufe von 3 Jahren in jeder Apotheke mindestens einmal stattfinden.

(2) Zur Durchführung von Apothekenrevisionen sind bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und

Sozialwesen, Revisionskommissionen zu bilden. Die Anzahl der Kommissionen im Bezirk bestimmt entsprechend den örtlichen Bedürfnissen der Bezirksarzt auf Vorschlag des Bezirksapothekers.

§ 4

(1) Jeder Revisionskommission gehören als Mitglieder an:

a) für staatliche Apotheken

1. ein Apothekenrevisor als Vorsitzender,
2. der Apothekenbetriebswirtschaftler des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder ein anderer vom Bezirksarzt beauftragter Betriebswirtschaftler;

b) für privatwirtschaftlich betriebene Apotheken

1. ein Apothekenrevisor als Vorsitzender,
2. ein vom Bezirksarzt beauftragter Mitarbeiter des Gesundheitswesens.

(2) Die Apothekenrevisoren müssen approbierte Apotheker und Mitarbeiter im staatlichen Gesundheitswesen sein. Sie sollen mindestens 5 Jahre in Apotheken gearbeitet haben und Kenntnisse auf allen Gebieten des Apothekenwesens besitzen.

(3) Die Apothekenrevisoren werden nach Anhören des Bezirksapothekers vom Bezirksarzt jeweils für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet. Wiederverpflichtung ist zulässig. Die Entpflichtung kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vorzeitig erfolgen.

(4) Die Arbeit als Mitglied einer Revisionskommission gehört zu den dienstlichen Aufgaben. Den Mitgliedern der Revisionskommission werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 5

(1) Die Apothekenrevisionen sind nach einem Revisionsplan durchzuführen. Der Bezirksarzt bestimmt, für welchen Zeitraum Revisionspläne aufzustellen sind.

(2) Der Revisionsplan wird vom Apothekenrevisor aufgestellt und muß vom Bezirksarzt bestätigt werden. Er darf nicht vorher bekannt werden. Der Bezirksarzt kann in besonderen Fällen Revisionen außerhalb des Revisionsplanes anordnen.

* 4. DB (GBl. II Nr. 17 S. 145)